

Buchungskategorien und Elternbeiträge
Waldkindergarten Maria-Thann
gültig ab 01.09.2024

Buchungskategorie	Elternbeitrag		Materialgeld
	1. Kind	Weiteres Kind	
4 bis 5 Stunden	143,00 €	143,00 €	4,00 €
5 bis 6 Stunden	171,50 €	143,00 €	4,00 €

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hergatz, so gelten folgende Ermäßigungen:
Das jüngste Kind zählt immer als Erstkind. Für das Erstkind muss der vollständige Elternbeitrag entsprechend der Buchungszeit entrichtet werden.
Das zweitjüngste oder ältere Kind zählt immer als Zweitkind. Für das Zweitkind ist der günstigere Elternbeitrag entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.

2. Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag sowie ein zusätzliches monatliches Materialgeld erhoben.

3. Alle Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe im Voraus und von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

4. Die Kinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser Elternbeitragszuschuss wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

5. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betreuung- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetz (IfSG): § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9; § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1; § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3; wenn und soweit dieses nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

6. Der Elternbeitrag wird zu Anfang des Monats per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften fallen Gebühren an. Diese sind von den Eltern zu zahlen.

7. Bei sozialen bzw. finanziellen Härtefällen ist ein schriftlicher Antrag bezüglich einer Beitragsermäßigung bzw. -Übernahme an das zuständige Landratsamt zu richten. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.